VERORDNUNG (EWG) Nr. 913/71 DER KOMMISSION

vom 30. April 1971

über die Beschränkung der Erzeugnisse, auf die die durch die Verordnung (EWG) Nr. 441/69 eingeführte besondere Regelung für die Zahlung der Erstattung angewandt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus den Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2633/70 (4), ergibt sich, daß die durch diese Vorschriften eingeführte Regelung der Vorauszahlung der Erstattung keine Anwendung auf Erzeugnisse oder Waren findet, die aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, für die keinerlei Absatzschwierigkeiten bestehen. Dieser Fall ist gegenwärtig bei Butter eingetreten. Es ist daher angezeigt, gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 die im Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse, soweit sie aus Butter hergestellt werden, von dieser Regelung auszuschließen.

In der Liste des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 sind die Erzeugnisse oder Waren aufgeführt, auf die die durch diese Verordnung eingeführte besondere Regelung für die Zahlung der Erstattungen Anwendung findet. Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung gibt der Kommission die Möglichkeit, diese Liste zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 sollen auf der genannten Liste nur lagerfähige Erzeugnisse verzeichnet sein, die zum Zeitpunkt ihrer Herstellung nicht auf dem Weltmarkt abgesetzt werden können. Nach der gegenwärtigen Marktlage bestehen auf dem Weltmarkt keine Absatzschwierigkeiten für Butter. Daher darf dieses Erzeugnis auf der genannten Liste nicht mehr aufgeführt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Überschrift des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 erhält folgende Fassung :

„In Artikel 2 genannte Liste (1)"

An den genannten Anhang wird folgende Fußnote angefügt :

„(1) Artikel 2 findet keine Anwendung auf Butter der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, die nach Verarbeitung zu in der vorliegenden Liste genannten Erzeugnissen oder Waren zur Ausfuhr bestimmt ist."

(2) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 wird die Spalte „ex 04.03 B — Butter mit einem Fettgehalt von mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen" gestrichen.

(3) Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 wird die Spalte „04.03 — Butter" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Jedoch findet sie keine Anwendung auf die Erzeugnisse oder Waren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung einer der durch die Verordnung (EWG) Nr. 441/69 eingeführten besonderen Regelungen oder Vorauszahlung der Erstattung unterstellt sind oder für die vor diesem Datum eine Ausfuhrlizenz erteilt worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 279 vom 24. 12. 1970, S. 37.